

Sonderbedingungen für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunde)

Stand: November 2019

1 Spareinlage

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

2 Sparurkunde

- (1) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage einen Kontoauszug als Sparurkunde, der Name und Anschrift, die Nummer des Sparkontos sowie Angaben über die Kündigungssperrfrist und die Kündigungsfrist enthält.
- (2) In der Sparurkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt. Hierüber erstellt die Bank jeweils weitere Auszüge, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.
- (3) Der Kunde erhält jährlich eine Sparurkunde. Nach Ausstellung einer neuen Sparurkunde verliert die jeweils zuvor ausgestellte Sparurkunde ihre Gültigkeit.
- (4) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er seine Einwände in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Erteilung des Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

3 Verzinsung

- (1) Spareinlagen werden zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekanntgegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (3) Zinsen werden am Ende eines jeden Kalenderjahrs gutgeschrieben. Während des Kalenderjahrs werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlagen ausgezahlt. In einem Zeitraum von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. 4.

4 Kündigung

- (1) Spareinlagen weisen eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf. Eine längere Kündigungsfrist und Kündigungssperrfrist wird ausdrücklich vereinbart und in der Sparurkunde vermerkt.
- (2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,– Euro für jedes Sparkonto in einem Kalendermonat zurückgefordert werden.

5 Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nr. 4 Abs. 2 genannten Betrags als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekanntgeben.

6 Verfügungen von Sparkonten (mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten)

- (1) Verfügungen über das Sparguthaben können zugunsten eines vorher der Bank genannten Referenzkontos erfolgen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber (Oder-Konto) ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, der Bank ein neues Referenzkonto mitzuteilen.
- (2) Ist der Kunde Inhaber einer BankCard (Debitkarte) der Bank, kann er darüber hinaus unter Verwendung der Karte und der persönlichen Geheimzahl an Geldautomaten über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendung freigegeben sind, Verfügungen treffen (SB-Sparverkehr). Ergänzend gelten die Sonderbedingungen girocard inkl. Nutzungsbedingungen digitale Karten.
- (3) Barverfügungen über das Guthaben am Schalter sind nicht möglich.